

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum für Ungeimpfte: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts, mit den Angehörigen des eigenen und solchen eines weiteren Haushalts oder insgesamt bis zu fünf Personen zulässig. Die gleichen Kontaktbeschränkungen gelten auch für **private Feiern** und sonstige **Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis**, die im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden.

Wichtig: Geimpfte und Genesene sind von diesen Kontaktbeschränkungen nicht betroffen und werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Es können sich also weiterhin beliebig viele Geimpfte und Genesene treffen. Auch **Kinder unter 12 Jahren** bleiben hierbei unberücksichtigt.

Weitere Ausnahmen von diesen Kontaktbeschränkungen sind: Die Begrenzung der Zahl der Haushalte und Personen gilt nicht für die **Wahrnehmung des Sorge- oder eines Umgangsrechts** sowie die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen. Im öffentlichen Raum gibt es zudem Ausnahmen für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kitas, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer **nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung**, die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammentreffen mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Die 2G-Regel wird ausgeweitet. Sie gilt landesweit zwingend in diesen Bereichen:

- **Verkaufsstellen des Einzelhandels** (das **gilt nicht für:** Großhandel, Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte, landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Optiker und Hörgeräteakustiker, Reinigungen und Waschsaloons, Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte, Baufachmärkte, Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte, Weihnachtsbaumverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Poststellen, Tabakwarenhandel, Tankstellen sowie Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, Abhol- und Lieferdienste – Wichtig: dort gelten selbstverständlich die allgemeinen Hygieneregeln, Maskenpflicht und Abstandsregeln)
- Sonstige öffentliche oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugängliche **Einrichtungen mit Publikumsverkehr** (das **gilt nicht für:** Banken und Sparkassen, öffentliche Bibliotheken, Gerichte und Behörden, die Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen in Wahllokalen, die Unterschriftsleistung für Volksbegehren und Sitzungen der Wahlorgane aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren. Wichtig: auch hier gelten selbstverständlich die **allgemeinen Hygieneregeln**, Maskenpflicht und Abstandsregeln)

- **Körpernahe Dienstleistungen**, darunter auch Friseurdienstleistungen (das **gilt nicht** im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen, darunter auch die Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient)
- **Sexuelle Dienstleistungen**
- Innen- und Außenbereiche von **Gaststätten** (das **gilt nicht** für: Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, Gaststätten im Reisegewerbe, Mensen und Cafeterien, Betriebskantinen, Rastanlagen und Autohöfe)
- **Beherbergungsstätten** wie Hotels und Jugendherbergen (Hinweis: Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Charterboote mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die **3G-Regel**).

Hinweis zur Beherbergung: Für nichtimmunisierte Personen genügt als Ausnahme von der verpflichtenden 2G-Regelung zum Beispiel in Hotels ein negativer **Testnachweis** bei Beherbergungen

- zu **geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken**,
- zur Inanspruchnahme zwingend erforderlicher medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen
- zur Wahrnehmung eines Sorge- oder eines gesetzlich oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts oder
- zum Besuch von schwer erkrankten Kindern oder Eltern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen
- **Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge** und vergleichbare touristische Angebote
- **Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter**
 - **Sportanlagen** (drinnen und draußen) einschließlich Schwimmbäder (das **gilt nicht** für: Sportanlagen, soweit in diesen ausschließlich ärztlich verordneter Sport oder Sport zu sozialtherapeutischen Zwecken ausgeübt wird, den Schulbetrieb und die Kindertagesbetreuung sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen, den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern)
 - **Innen-Spielplätze**
 - **Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive**
 - **Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten**
 - **Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos** (Ausnahme: Autokinos, Autotheater und Autokonzerte)
 - **Messen, Ausstellungen**
 - **Spielhallen, Spielbanken** und Wettannahmestellen
 - **Spaß- und Freizeitbäder, Freibäder, Saunen, Thermen** und Wellnesszentren
- **Künstlerische Amateurensembles** (Proben und Auftritte in geschlossenen Räumen)

Die 2G-Regel bedeutet in Brandenburg grundsätzlich: Zutritt haben nur nachweislich vollständig **geimpfte** und **genesene Personen** sowie **Kinder unter 12 Jahren**. Mit einem negativen Testnachweis haben außerdem Zutritt: Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission

ausgesprochen wurde und, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen (Wichtig: Die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen).

Klarstellung: In der Corona-Verordnung des Landes gibt es bei der 2G-Regel keine speziellen Vorgaben mehr für **Beschäftigte** zum Beispiel in Gaststätten oder Hotels. Denn mit dem neuen Infektionsschutzgesetz des Bundes gilt ab dem 24. November 2021 **bundesweit 3G am Arbeitsplatz. Das bedeutet:** Beschäftigte müssen immer die Testpflicht erfüllen bzw. den vollen Impfschutz oder eine Genesung nachweisen. In Bereichen, in denen für Gäste sowie Kundinnen und Kunden die 2G-Pflicht besteht, müssen **Beschäftigte mindestens 3G** erfüllen. Sofern Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (z. B. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) tätig sind, gilt aufgrund der besonderen Vulnerabilität der behandelten, betreuten oder gepflegten Personen eine prinzipielle Testpflicht für alle Beschäftigten – und damit auch für geimpfte und genesene Beschäftigte.

Für **Diskotheken, Clubs** und ähnliche Einrichtungen sowie **Festivals** gilt neu die **2G-Plus-Regel**. Das bedeutet: Zutritt haben grundsätzlich nur Geimpfte und Genesene, die zusätzlich einen negativen Testnachweis vorlegen können.

Die Durchführung von Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten einschließlich **Weihnachtsmärkten** ist in der Zeit vom 24. November 2021 bis zunächst einschließlich 15. Dezember 2021 im gesamten Land Brandenburg untersagt.

Die **3G-Regel** wird verschärft: Die Testpflicht gilt nun unabhängig von der Anzahl der Personen immer (es gibt also keine Ausnahmen mehr von der Testpflicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit weniger als 1.000 Gästen). Und es gibt nun **Personenobergrenzen: Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter** sind unter freiem Himmel nur **mit bis zu 250** und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern erlaubt (das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von dieser Begrenzung auf bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besucher zulassen).

In Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen wie zum Beispiel **Hochschulen oder Fahrschulen** gilt für Teilnehmende eine **tägliche Testpflicht** (vor Beginn der ersten Unterrichtseinheit oder Lehrveranstaltung in Präsenz).

Schülerinnen und Schüler, die nachweislich nicht vollständig geimpft oder genesen sind, müssen sich **mindestens an drei** von der jeweiligen Schule bestimmten Tagen pro Woche

testen lassen. Dafür reicht wie bisher ein zuhause durchgeführter Selbsttest aus. Weiterhin müssen alle Schülerinnen und Schüler im Unterricht eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Das Bildungsministerium kann unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler vom **Präsenzunterricht** fernbleiben können.

Hotspot-Regionen: In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in der

- die Sieben-Tage-Inzidenz für drei Tage ununterbrochen den **Schwellenwert von 750 überschreitet und zusätzlich**
- **landesweit der Anteil** der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und Patienten in Bezug auf die **tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten** den Schwellenwert von **mindestens zehn Prozent** erreicht, hat die zuständige Behörde die Überschreitung und Erreichung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe* gelten in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt, längstens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021, **folgende Schutzmaßnahmen:**

1.) Nächtliche Ausgangsbeschränkung für Ungeimpfte: In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:

- der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
- die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,
- die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
- die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
- die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen,
- die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen

2.) Außerdem müssen in Hotspot-Regionen Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr schließen.

3.) Festivals sind untersagt.

Ausnahmen: Die nächtliche Ausgangsbeschränkung gilt nicht für

- geimpfte Personen,

- genesene Personen,
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Wichtig: Geimpfte und Genesene müssen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr im öffentlichen Raum jederzeit ihren Impf- bzw. Genesenen-Nachweis vorzeigen können.



***Hotspot-Regionen:** Die verschärften Maßnahmen gelten am Tag nach der Bekanntgabe. **Das bedeutet konkret:** Bereits ab diesen Donnerstag (25. November) wird die Hotspot-Regelung in den ersten Landkreisen zur Anwendung kommen.

Die **Maskenpflicht** wird nachgeschärft: Eine medizinische Maske bzw. FFP-2-Maske ist immer zu tragen, wenn außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist (bisher war das nur eine Soll-Vorschrift).

Klarstellung in der Verordnung bei Kontaktnachweisen: Die Kontaktnachverfolgung kann auch durch die Bereitstellung der QR-Code-Registrierung durch die bekannte Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts erfolgen.

Vorbeugen von **gefälschten Impfnachweisen:** In der neuen Corona-Verordnung wird klargestellt, dass der Nachweis von Geimpften und Genesenen als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden muss. Der gelbe Impfpass allein reicht nicht mehr aus! Und: Beim Zutritt muss der Nachweis von den Verantwortlichen kontrolliert und digital verifiziert werden.

Indikatoren zur Beurteilung der Corona-Lage

Beurteilungsmaßstab für die Corona-Schutzmaßnahmen der Landesregierung sind insbesondere folgende Indikatoren:



- Landesweite **Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz** (Anzahl der Patientinnen und Patienten, die mit einer COVID-19-Erkrankung stationär in einem Krankenhaus behandelt werden, innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner),
- Anzahl der landesweit **tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten** und deren Auslastung,

- **Sieben-Tage-Inzidenz** (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner),
 - Landesweite **Impfquote** (Anzahl der gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpften Personen)
- Mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 haben sich die **bundeseinheitlichen Schwellenwerte** bei der landesweiten Sieben-Tage-**Hospitalisierungsinzidenz** geändert. Jetzt gelten hier die Schwellenwerte 3, 6 und 9.

Indikator

| | | | | |
|----------------------------------------------|-------|--------|--------|--------|
| Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz | bis 3 | über 3 | über 6 | über 9 |
| Aktueller Wert (Stand: 23.11.) | | 3,63 | | |

Indikator

| | Warnwert | Alarmwert | Hotspot-Region |
|-----------------------------|-------------|-------------|----------------|
| Sieben-Tage-Inzidenz | kleiner 100 | 100 bis 200 | über 200 |
| | | | über 750 |

Dieser bekannte Indikator ist wie bisher auf kommunaler Ebene zugrunde zu legen, um in verfassungsrechtlich gebotener Weise auf regionale und lokale Infektionsgeschehen angemessen reagieren zu können.

Die höchsten Sieben-Tage-Inzidenzen in Brandenburg haben aktuell die Landkreise im Süden: Oberspreewald-Lausitz (1.358,9), Elbe-Elster (1.324,6) und Spree-Neiße (1.018,5).

Die niedrigsten Sieben-Tage-Inzidenzen in Brandenburg haben aktuell Potsdam (342,1), sowie der Landkreis Märkisch-Oderland (359,5) und der Landkreis Barnim (381,1).

Indikator

| | Warnwert | Alarmwert |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|
| Anteil COVID-19 an tatsächlich betreibbaren Intensivbetten (ITS-Betten) | bis 10% | 10 bis 20 % |
| | mehr als 20 % | |
| Aktueller Wert (Stand: 22.11.) | | 15,0 % |

Datenquelle für die Berechnung der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ist IVENA eHealth, wo Brandenburger Krankenhäuser tägliche Eintragungen vornehmen. Bei diesem Indikator ist eine landesweite Betrachtung zu Grunde zu legen, um einen einheitlichen räumlichen Bezug herzustellen. **Neu:** Mit der neuen Verordnung wird der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Patienten an der Zahl der aktuell **tatsächlich betreibbaren** Intensivbetten berücksichtigt, und nicht mehr länger an der Zahl der theoretisch maximal verfügbaren ITS-Betten.

Aktuell sind landesweit 744 ITS-Betten in Betrieb, davon sind 118 mit COVID-19-Patienten belegt (Stand 23.11.2021, Quelle: IVENA).

Das neue Infektionsschutzgesetz des Bundes regelt ab Mittwoch (24. November) außerdem bundesweit

- **3G-Regel am Arbeitsplatz:** Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätten eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.
- **Homeoffice-Pflicht:** Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
 - **3G-Regel und Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr,** in Zügen des Regional- und Fernverkehrs sowie im Luftverkehr
 - **Tägliche Testpflicht** in sensiblen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen und Wohnheimen von Menschen mit Behinderungen für alle Beschäftigten sowie für alle Besucherinnen und Besucher (auch Geimpfte und Genesene). Auch geimpfte und genesene Beschäftigte müssen regelmäßig negative Testergebnisse vorweisen. Diese Tests können auch als Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung (unter Aufsicht) durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Beschäftigte dürfen zudem Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ohne Aufsicht durchführen.